

Praktische Anweisungen für Beteiligte an Widerspruchsverfahren vor der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur

28.02.2017

INHALTSVERZEICHNIS

A. EINFÜHRUNG	1
B. Kommunikation mit der Widerspruchskammer	1
Kommunikationsmittel.....	1
Besondere Vorschriften für die Kommunikation per E-Mail oder Telefax	2
Ausfertigungen von Schriftsätzen.....	3
C. Widerspruchsgebühr	4
Zahlung der Widerspruchsgebühr.....	4
Minderung der Widerspruchsgebühr	5
Erstattung der Widerspruchsgebühr	5
D. SCHRIFTLICHE STELLUNGNAHMEN	5
Widerspruchsschrift.....	5
Gemeinsamer Widerspruch von mehreren Widerspruchsführern.....	6
Widerspruchsbeantwortung	7
Spätere Stellungnahmen	7
Berechnung von Fristen und Fristverlängerung	8
Sprache.....	8
Formale Anforderungen an alle eingereichten Schriftsätze.....	8
Anhänge und Beweismittel	10
Vertreter	11
Bekanntmachung der Widerspruchsschrift.....	11
Berichtigung der Widerspruchsschrift und anderer Schriftsätze	12
E. Anträge auf vertrauliche Behandlung	12
Überlegungen vor Einreichung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung	12
Beantragung einer vertraulichen Behandlung	13
Nicht vertrauliche Fassungen der eingereichten Schriftsätze.....	14
F. Streithilfverfahren.....	14
G. Mündliches Verfahren	15
Antrag auf mündliche Verhandlung	15
Sprache im mündlichen Verfahren.....	16
Ladung	16
Ort der mündlichen Verhandlung	16
Teilnahme an der mündlichen Verhandlung	16
H. Aussetzung des Verfahrens.....	17
I. Veröffentlichung von Entscheidungen	18
J. Inkrafttreten dieser praktischen Anweisungen	18

A. EINFÜHRUNG

1. Die nachstehenden praktischen Anweisungen für Beteiligte an Widerspruchsverfahren vor der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „die praktischen Anweisungen“) ersetzen die von der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „die Widerspruchskammer“) am 8. März 2010 erlassene frühere Fassung der praktischen Anweisungen.

Diese praktischen Anweisungen wurden gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verfahrensvorschriften erlassen.

2. Die praktischen Anweisungen wurden aktualisiert, um den durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/823 der Kommission eingeführten Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 771/2008 der Kommission vom 1. August 2008 zur Festlegung der Vorschriften für die Organisation und die Verfahren der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur¹ (im Folgenden „die Verfahrensvorschriften“) Rechnung zu tragen². Die aktuelle Fassung der praktischen Anweisungen berücksichtigt zudem die von der Widerspruchskammer und ihrer Geschäftsstelle seit dem Eingang des ersten Widerspruchs im Jahr 2009 gewonnenen Erfahrungen.
3. Die praktischen Anweisungen erfassen die wichtigsten Bestandteile von Verfahren vor der Widerspruchskammer und geben den Beteiligten Ratschläge zu den praktischen Aspekten des Widerspruchsverfahrens. Die praktischen Anweisungen ergänzen die Verfahrensvorschriften und sind nicht als Ersatz für diese gedacht.
4. Zur Gewährleistung eines reibungslosen, zuverlässigen und kosteneffizienten Verfahrensablaufs werden die Beteiligten gebeten, sich gewissenhaft an diese praktischen Anweisungen zu halten. Die aktuelle Fassung dieser praktischen Anweisungen ist in dem der Widerspruchskammer gewidmeten Bereich der Website der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „ECHA“) einsehbar.

B. KOMMUNIKATION MIT DER WIDERSPRUCHSKAMMER

5. Alle Schriftsätze, so z. B. die Widerspruchsschrift, die Widerspruchsbeantwortung und Anträge auf Streithilfe, sowie Schriftverkehr jeder Art an die Kammer sind bei der Geschäftsstelle der Widerspruchskammer (im Folgenden „die Geschäftsstelle“) einzureichen.

Kommunikationsmittel

6. Schriftsätze können auf dem Postweg, per E-Mail, per Telefax oder persönlich eingereicht werden.

Der Absender hat dafür Sorge zu tragen, dass Schriftsätze vollständig und fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingehen. Hierauf ist insbesondere bei der Übermittlung von Schriftsätzen durch elektronische Kommunikationsmittel zu achten.

¹ ABl. L 206 vom 2.8.2008, S. 5.

² Durchführungsverordnung (EU) 2016/823 der Kommission vom 25. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 771/2008 zur Festlegung der Vorschriften für die Organisation und die Verfahren der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur (ABl. L 137 vom 26.5.2016, S. 4).

7. Die Anschrift für die Übermittlung von Schriftsätzen auf dem Postweg lautet:
- European Chemicals Agency Registry of the Board of Appeal
P.O. Box 400
00121 Helsinki
Finnland
8. Schriftsätze können auch persönlich beim Empfang der ECHA während der Geschäftszeiten eingereicht werden³:
- Annankatu 18
00120 Helsinki
Finnland
9. Schriftsätze können der Geschäftsstelle auch in folgender Weise übermittelt werden:
- (a) per Telefax: +358 9 68 61 89 30; oder
- (b) per E-Mail: appeal@echa.europa.eu.

Besondere Vorschriften für die Kommunikation per E-Mail oder Telefax

10. Bei Übermittlung von Schriftsätzen per E-Mail oder Telefax sind folgende zusätzliche Vorschriften zu beachten:
- (a) Zur Gewährleistung der Unverfälschtheit des Schriftsatzes wird nur eine Ausfertigung des unterzeichneten Originals akzeptiert. Per E-Mail übermittelte Schriftsätze sind als eingescannte Dokumente im PDF-Format (Bilder und Text) mithilfe der Software Adobe Acrobat Reader® zu übermitteln;
- (b) damit eine Nachricht einschließlich ihrer Anhänge von der Geschäftsstelle empfangen werden kann, darf sie nicht größer als 10 MB sein. Nachrichten, die diese Größe überschreiten, sind aufzuteilen und in mehreren Teilen zu übersenden. Im Fall einer solchen Übermittlung in mehreren Teilen sollte jede einzelne Übermittlung in der Nachricht auf dem Deckblatt folgende Angaben enthalten:
- die Widerspruchsnummer, falls vorhanden, oder einen Hinweis auf die angefochtene Entscheidung;
 - den Titel des eingereichten Schriftsatzes (z. B. Widerspruchsschrift, Widerspruchsbeantwortung, Stellungnahme zur Widerspruchsbeantwortung, Streithilfeantrag);
 - die Gesamtzahl der E-Mails, ihre laufende Nummer und die Seitenzahlen der eingereichten Blätter (z. B. E-Mail Nr. 1 (von 5) mit den Seiten 1 bis 25 der Widerspruchsschrift und mit den Anhängen A und B).
11. Bei erstmaliger Einreichung von Schriftsätzen bei der Widerspruchskammer wird der betroffene Beteiligte aufgefordert,

³ Die Geschäftszeiten des Empfangs und eine Auflistung der gesetzlichen Feiertage sind der ECHA-Website zu entnehmen.

- (a) zu erklären, ob er damit einverstanden ist, dass Zustellungen im Zusammenhang mit dem Widerspruchsverfahren an ihn bzw. gegebenenfalls an seinen Vertreter per E-Mail, per Telefax oder durch andere technische Kommunikationsmittel erfolgen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h, Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe h der Verfahrensvorschriften);
- (b) die E-Mail-Adresse und/oder eine einzige Faxnummer anzugeben, die von der Geschäftsstelle zu diesem Zweck verwendet werden kann.

Es ist zu beachten, dass bei Zustellungen per E-Mail alle Nachrichten der Geschäftsstelle im PDF-Format übermittelt werden. Das Gerät des Empfängers muss daher mit einer Software ausgestattet sein, die imstande ist, dieses Format anzuzeigen.

12. Hat ein Beteiligter angegeben, dass er damit einverstanden ist, dass Zustellungen an ihn oder seinen Vertreter per E-Mail, per Telefax oder durch andere technische Kommunikationsmittel erfolgen, übermittelt die Geschäftsstelle die Schriftsätze diesem Beteiligten soweit machbar durch das akzeptierte technische Kommunikationsmittel.

Bei Übermittlung von Schriftsätzen durch die Geschäftsstelle per E-Mail werden die Empfänger aufgefordert, den Empfang dieser Schriftsätze zu bestätigen.

Ausfertigungen von Schriftsätzen

13. Besteht ein Schriftsatz aus fünf Seiten oder mehr (einschließlich Anhängen), muss der Beteiligte, der diesen Schriftsatz einreicht, der Geschäftsstelle Ausfertigungen des Schriftsatzes gemäß den Anweisungen in den Absätzen 14 und 15 unten übermitteln.

Ausfertigungen, die der Geschäftsstelle von den Beteiligten übermittelt werden, dürfen auch beidseitig bedruckt sein. Der Text des Originals sollte jedoch lediglich auf einer Seite des Blattes erscheinen (siehe auch Absatz 50 Buchstabe c unten).

14. Werden Schriftsätze auf dem herkömmlichen Postweg oder persönlich eingereicht, sind dem unterzeichneten Original vier Ausfertigungen auf Papier beizufügen.
15. Wurde der Schriftsatz zuvor per E-Mail oder Telefax eingereicht, sind das zur Erzeugung der elektronisch eingereichten Fassung verwendete unterzeichnete Original sowie vier Ausfertigungen auf Papier auf dem herkömmlichen Postweg zu übermitteln oder persönlich bei der Geschäftsstelle abzugeben.

Wurde der Schriftsatz zuvor auf elektronischem Wege eingereicht, sind die Ausfertigungen unverzüglich, und zwar spätestens binnen 24 Stunden nach Versendung der elektronischen Ausfertigung, ohne Berichtigungen oder Änderungen – selbst geringfügiger Art – zu übermitteln.

Im Falle von Abweichungen zwischen der per E-Mail oder Telefax übermittelten Fassung und den später auf dem herkömmlichen Postweg oder persönlich eingereichten Fassungen gilt das Datum der Einreichung der letzteren Schriftsätze als Datum des Eingangs.

C. WIDERSPRUCHSGEBÜHR

Zahlung der Widerspruchsgebühr

16. Die Vorschriften für die Zahlung der Widerspruchsgebühr sind in den jeweiligen Gebührenverordnungen für die REACH-Verordnung⁴ bzw. die Biozidprodukte-Verordnung⁵ festgelegt⁶.

Widerspruchsführer haben dafür Sorge zu tragen, dass die korrekte Widerspruchsgebühr gemäß der zuletzt geänderten Fassung der jeweiligen Gebührenverordnung, welche dem *Amtsblatt der Europäischen Union* zu entnehmen ist, entrichtet wird.

17. Ein Widerspruch gilt erst dann als bei der Widerspruchskammer eingegangen, wenn die entsprechende Widerspruchsgebühr bei der ECHA eingegangen ist (Artikel 10 Absatz 5 der REACH-Gebührenverordnung sowie Artikel 4 Absatz 2 der Biozidprodukte-Gebührenverordnung). Der Widerspruchsführer ist daher gehalten, die Widerspruchsgebühr vor Einreichung der Widerspruchsschrift zu zahlen. Die Geschäftsstelle versendet keine Rechnung.
18. Der Widerspruchsführer hat den betreffenden Betrag in Euro (EUR) per Banküberweisung in das folgende Bankkonto einzuzahlen:

Bank: Pohjola Bank Plc, Box 308, FI-00013 POHJOLA, Finnland

Kontonummer: FI3650000120247084

BIC/SWIFT-Code: OKOYFIHH

Die ECHA akzeptiert weder Barzahlungen noch Schecks.

Alle Bankgebühren in Verbindung mit der Zahlung einer Widerspruchsgebühr an die ECHA trägt der Widerspruchsführer, der seine Bank entsprechend anzuweisen hat. Innerhalb des einheitlichen Euro- Zahlungsverkehrsraums (SEPA) ist die Angabe der IBAN- und der BIC-/SWIFT-Codes zwingend vorgeschrieben.

Bei jeder Zahlung der Widerspruchsgebühr sind im Referenzfeld die Identität des bzw. der Widerspruchsführer(s) sowie, sofern vorhanden, die Kennnummer(n) der angefochtenen Entscheidung und das Datum dieser Entscheidung anzugeben.

19. Der Widerspruchsschrift ist der Beleg über die Zahlung der Widerspruchsgebühr beizufügen (Artikel 6 Absatz 2 der Verfahrensvorschriften).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

⁶ Bezüglich Widersprüchen gegen Entscheidungen gemäß der REACH-Verordnung siehe die Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission vom 16. April 2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (ABl. L 207 vom 17.4.2008, S. 6, in der zuletzt geänderten Fassung; im Folgenden „die REACH-Gebührenverordnung“).

Bezüglich Widersprüchen gegen Entscheidungen gemäß der Biozidprodukte-Verordnung siehe die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 564/2013 der Kommission vom 18. Juni 2013 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Abgaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 19.6.2013, S. 17, im Folgenden „die Biozidprodukte-Gebührenverordnung“).

Minderung der Widerspruchsgebühr

20. Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen gemäß der REACH-Verordnung kann der Widerspruchsführer einen Anspruch auf Minderung der Widerspruchsgebühr haben, falls es sich um ein Kleinunternehmen, ein kleines oder ein mittleres Unternehmen („KMU“) entsprechend der Definition in Artikel 2 der REACH-Gebührenverordnung handelt.

Sollte ein Widerspruchsführer Anspruch auf eine geminderte Widerspruchsgebühr haben (d. h. wenn es sich bei dem Widerspruchsführer um ein KMU handelt), setzt er die Widerspruchskammer zum Zeitpunkt der Einreichung der Widerspruchsschrift davon in Kenntnis (Artikel 13 Absatz 1 der REACH-Gebührenverordnung).

Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen gemäß der Biozidprodukte-Verordnung gilt für alle Widerspruchsführer die gleiche Widerspruchsgebühr (siehe Anhang III der Biozidprodukte-Gebührenverordnung).

Erstattung der Widerspruchsgebühr

21. Die Widerspruchsgebühr wird erstattet, wenn der Direktor der ECHA die angefochtene Entscheidung berichtigt oder wenn über den Widerspruch zugunsten des Widerspruchsführers entschieden wird (Artikel 10 Absatz 4 der REACH-Gebührenverordnung sowie Artikel 4 Absatz 4 der Biozidprodukte-Gebührenverordnung).
22. Falls eine Erstattung der Widerspruchsgebühr erforderlich wird, erhält der Widerspruchsführer von der Geschäftsstelle weitere Anweisungen. Insbesondere wird der Widerspruchsführer im Falle einer Erstattung der Widerspruchsgebühr darum ersucht, das Formular „Rechtsträger“ und das Formular „Finanzangaben“ auszufüllen und zusammen mit den erforderlichen Anlagen einzureichen.

D. SCHRIFTLICHE STELLUNGSNAHMEN

Widerspruchsschrift

23. Widersprüche sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber der betreffenden Person oder, sofern eine solche Bekanntgabe nicht erfolgt ist, ab dem Zeitpunkt, zu dem die betreffende Person von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat, einzulegen (siehe Artikel 92 Absatz 2 der REACH-Verordnung).
24. Ein Widerspruch ist bei der Widerspruchskammer schriftlich in Form einer Widerspruchsschrift einzulegen, die u. a. die gestellten Anträge, die angeführten Widerspruchsgründe und die wesentlichen Argumente enthält.

Die Informationen, die in der Widerspruchsschrift und in den im Anhang beizufügenden Unterlagen angegeben werden müssen, sind in Artikel 6 Absätze 1 und 2 sowie in Artikel 9 der Verfahrensvorschriften aufgeführt.

Eine Checkliste, die bei der Einreichung eines Widerspruchs als Stütze dienen kann, ist in dem der Widerspruchskammer gewidmeten Bereich der ECHA-Website zu finden.

25. Zwar bedarf die Widerspruchsschrift keiner besonderen Form, doch empfiehlt es sich im Sinne der Verfahrensökonomie und zur Vermeidung späterer Klärungsrückfragen, dass der Widerspruchsführer folgende Punkte berücksichtigt:

- Am Anfang oder am Ende der Widerspruchsschrift sind die vom Widerspruchsführer gestellten Anträge genau auszuführen. Der Widerspruchsführer sollte angeben, ob er gegen die gesamte Entscheidung oder nur gegen Teile davon Widerspruch erhebt. Im letzteren Fall ist deutlich anzugeben, gegen welchen Teil Widerspruch erhoben wird;
- die Widerspruchsschrift sollte eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten;
- die geltend gemachten Widerspruchsgründe sind klar darzulegen. Die Widerspruchsschrift sollte nicht nur die vom Widerspruchsführer geltend gemachten Widerspruchsgründe enthalten, sondern auch eine kurze Darstellung jedes Arguments zugunsten dieser Gründe. Rechtliche Argumente sollten nach den jeweils vorgebrachten Widerspruchsgründen gegliedert sein.

Eine klare und präzise Darlegung der Widerspruchsgründe und Argumente ermöglicht ein besseres Verständnis der geltend gemachten Ansprüche und beugt späteren Klärungsrückfragen vor. Ein Verweis auf Beweismittel in Anhängen ist zulässig, sofern auf die Fundstelle der Beweismittel in den Anhängen und die betreffenden Widerspruchsgründe bzw. Argumente, auf die sie sich beziehen, eindeutig hingewiesen wird. Ferner muss im Abschnitt zu den angeführten Widerspruchsgründen klar angegeben werden, wie die jeweiligen Argumente durch die betreffenden Beweismittel gestützt werden.

26. Im Sinne der Verwaltungseffizienz wird empfohlen, dass die Widerspruchsschrift eine Länge von höchstens 30 Seiten (ohne Anhänge) aufweist. Alle rechtlichen Argumente müssen im Haupttext der Widerspruchsschrift enthalten sein.

Gemeinsamer Widerspruch von mehreren Widerspruchsführern

27. Unter bestimmten Umständen kann die Widerspruchskammer einen Widerspruch von mehr als einem Widerspruchsführer gegen ein und dieselbe ECHA-Entscheidung entgegennehmen. Bei der Entscheidung über die Einreichung eines gemeinsamen Widerspruchs sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:
- (a) Der Widerspruch muss gegen die gleiche ECHA-Entscheidung erhoben werden;
 - (b) alle Widerspruchsführer müssen identische Widerspruchsgründe vorbringen und sich auf die gleichen Sachverhalte und Beweismittel stützen;
 - (c) alle Widerspruchsführer müssen sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, zum Zwecke des Verfahrens von ein und demselben Vertreter vertreten zu werden; und
 - (d) zwischen den Widerspruchsführern sollten keine Vertraulichkeitsprobleme bestehen. Sollten solche Vertraulichkeitsprobleme jedoch im Laufe des Verfahrens entstehen, hat der von den Widerspruchsführern gemeinsam benannte Vertreter dafür Sorge zu tragen, dass die vertraulichen Informationen nicht unter den Widerspruchsführern offengelegt werden.
28. Bei Einreichung eines gemeinsamen Widerspruchs kann eine einzige gemeinsame Widerspruchsschrift übermittelt werden, und es fällt nur eine Widerspruchsgebühr an.

Widerspruchsbeantwortung

29. Die Informationen, die in der Widerspruchsbeantwortung angegeben werden müssen, sind in Artikel 7 Absatz 2 der Verfahrensvorschriften aufgeführt.
30. Am Anfang oder am Ende der Widerspruchsbeantwortung sind die von der ECHA gestellten Anträge genau auszuführen.
31. Jede in der Widerspruchsschrift geltend gemachte Tatsache, die angefochten wird, ist anzugeben und die Anfechtung ausdrücklich zu begründen.
32. Da der Rechtsrahmen für das Verfahren durch die Widerspruchsschrift festgelegt ist, müssen die in der Widerspruchsbeantwortung aufgeführten rechtlichen Argumente so weit als möglich nach den in der Widerspruchsschrift vorgebrachten Widerspruchsgründen gegliedert sein.
33. Die Möglichkeit, eine Unzulässigkeitseinrede in Bezug auf das Verfahren durch eine gesonderte Stellungnahme zu erheben, ist in den Verfahrensvorschriften nicht vorgesehen. Demzufolge muss eine vollständige oder teilweise Anfechtung der Zulässigkeit eines Widerspruchs im Haupttext der Widerspruchsbeantwortung erfolgen und Argumente in Bezug auf die Widerspruchsgründe enthalten.
34. Im Sinne der Verwaltungseffizienz wird empfohlen, dass die Widerspruchsbeantwortung eine Länge von höchstens 30 Seiten (ohne Anhänge) aufweist. Alle rechtlichen Argumente müssen im Haupttext der Widerspruchsbeantwortung enthalten sein.

Spätere Stellungnahmen

35. Nur auf Aufforderung der Widerspruchskammer dürfen die Beteiligten zu den Schriftsätzen des jeweils anderen Beteiligten weitere Stellungnahmen abgeben.
36. Der Rechtsrahmen und die wesentlichen Widerspruchsgründe sollten bereits in der Widerspruchsschrift und der Widerspruchsbeantwortung dargelegt und gegebenenfalls angefochten worden sein. Spätere Stellungnahmen sollen es den Widerspruchsführern und der ECHA gestatten, ihren jeweiligen Standpunkt klarzustellen oder ihre Argumente in Bezug auf wichtige Punkte zu präzisieren und neue Fragen zu beantworten, die in der Widerspruchsbeantwortung bzw. in anderen späteren Stellungnahmen aufgeworfen wurden. Die Widerspruchskammer kann nähere Angaben dazu machen, auf welche Fragen sich diese Schriftsätze beziehen sollten.
37. Jede in einem Schriftsatz des anderen Beteiligten geltend gemachte Tatsache, die angefochten wird, ist anzugeben und die Anfechtung ausdrücklich zu begründen.
38. Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, dass neue Widerspruchsgründe nach dem ersten Schriftsatzwechsel nur dann vorgebracht werden können, wenn sie der Auffassung der Widerspruchskammer zufolge auf neue rechtliche oder tatsächliche Gründe gestützt werden, die erst während des Verfahrens zutage getreten sind (Artikel 12 Absatz 2 der Verfahrensvorschriften).
39. Im Sinne der Verwaltungseffizienz wird empfohlen, dass die in diesem Abschnitt genannten späteren Stellungnahmen eine Länge von höchstens 20 Seiten (ohne Anhänge) aufweisen. Alle rechtlichen Argumente müssen im Haupttext der späteren Stellungnahme enthalten sein.

Berechnung von Fristen und Fristverlängerung

40. Für die Berechnung von Fristen gilt ein Schriftsatz als eingereicht, sobald er bei der Geschäftsstelle eingegangen ist (Artikel 10 Absatz 2 der Verfahrensvorschriften).
41. Die Vorschriften für die Berechnung der Fristen sind in Artikel 23 der Verfahrensvorschriften ausführlich festgelegt.
42. Von der Widerspruchskammer oder dem Leiter der Geschäftsstelle während des Verfahrens vorgeschriebene Fristen können auf begründeten Antrag verlängert werden. Anträgen auf Fristverlängerung kann nur in Ausnahmefällen stattgegeben werden.
43. Anträge auf Fristverlängerung müssen rechtzeitig vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist eingereicht werden. Die Beteiligten müssen genügend Zeit für die Ausarbeitung ihrer Stellungnahmen im Falle einer Ablehnung ihres Antrags auf Fristverlängerung einplanen.
44. Die Frist für die Einreichung einer Widerspruchsschrift und eines Antrags auf Streithilfe kann nicht verlängert werden.

Sprache

45. Das Verfahren wird in der Sprache der Widerspruchsschrift geführt. Die Verfahrenssprache wird im schriftlichen und im mündlichen Verfahren verwendet, es sei denn, die Widerspruchskammer hat auf begründeten Antrag eines Beteiligten eine andere Amtssprache zugelassen. Dies gilt auch für alle Anhänge (ausgenommen Anlagen zu Schriftsätzen; siehe Absatz 51 unten), denen, soweit erforderlich, eine Übersetzung in der Verfahrenssprache beigelegt wird (Artikel 14 Absatz 2 der Verfahrensvorschriften).
46. Ist der Widerspruchsführer der Adressat der Entscheidung, gegen die Widerspruch erhoben wird, und wird die Widerspruchsschrift nicht in der Sprache dieser Entscheidung vorgelegt, sollte der Widerspruchsführer Informationen und Beweismittel dafür vorlegen, dass die Sprache des Widerspruchs bereits in früher übermittelten Schriftsätzen, die zu der Entscheidung geführt haben, verwendet worden ist (Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verfahrensvorschriften).
47. Den Beteiligten wird empfohlen, bei der Erstellung von Schriftsätzen zu berücksichtigen, dass alle eingereichten Schriftsätze in die englische Sprache übersetzt werden, da Englisch die Arbeitssprache der ECHA ist und von den Mitgliedern der Widerspruchskammer und ihrer Geschäftsstelle für die tägliche interne Kommunikation und für Arbeitsunterlagen verwendet wird.

Formale Anforderungen an alle eingereichten Schriftsätze

48. Alle eingereichten Schriftsätze sind mit Datum und Unterschrift zu versehen.
49. Folgende Informationen sind auf der ersten Seite jedes bei der Widerspruchskammer eingereichten Schriftsatzes anzugeben:
 - (a) der Titel des eingereichten Schriftsatzes (Widerspruchsschrift, Widerspruchsbeantwortung, Streithilfeantrag, Streithilfeschriftsatz, Antworten auf Fragen usw.);

- (b) die Widerspruchsnummer (A-...-...), sofern diese bereits von der Geschäftsstelle mitgeteilt wurde, oder andernfalls die Nummer und das Datum der angefochtenen Entscheidung der ECHA;
- (c) der Name und die Anschrift des Beteiligten, der die Unterlage einreicht;
- (d) sofern der Anmelder einen Vertreter benannt hat, der Name und die Geschäftsanschrift des Vertreters;
- (e) das Datum des eingereichten Schriftsatzes;
- (f) um überprüfen zu können, dass bei der Widerspruchskammer eingereichte Schriftsätze (Original, Anhänge und Ausfertigungen) vollständig eingegangen sind, sollte die Gesamtzahl der eingereichten Seiten auf der ersten Seite jedes eingereichten Schriftsatzes angegeben werden (z. B. „1 von 20“);
- (g) gegebenenfalls ein deutlicher Hinweis auf einen Antrag auf vertrauliche Behandlung in Bezug auf den jeweils eingereichten Schriftsatz, der in einem gesonderten Schriftstück in der Anlage weiter ausgeführt und begründet wird (siehe Abschnitt E unten); und
- (h) die Zustellungsanschrift und gegebenenfalls die Einverständniserklärung, dass Zustellungen per E-Mail und/oder Telefax erfolgen dürfen (siehe auch Absatz 11 Buchstabe a oben).

Es wird empfohlen, dass die vorstehend aufgeführten Angaben unter Verwendung des *Deckblatts* gemacht werden, das als Formular in dem der Widerspruchskammer gewidmeten Bereich der ECHA-Website zu finden ist.

50. Insbesondere weil die Bearbeitung sämtlicher eingereichten Schriftsätze durch die Geschäftsstelle elektronisch erfolgt, sollten die Beteiligten die folgenden Anforderungen berücksichtigen:
- (a) jeder Absatz des eingereichten Schriftsatzes ist fortlaufend zu nummerieren;
 - (b) jede Seite des eingereichten Schriftsatzes und seiner Anhänge (einschließlich Seitentrennern) ist fortlaufend zu nummerieren. Die Seitenzahlen sollten nach Möglichkeit in der oberen rechten Ecke jeder Seite eingefügt werden;
 - (c) der Text sollte lediglich auf einer Seite des Blattes erscheinen (d. h. nicht auf Vorder- und Rückseite). Ausfertigungen dürfen jedoch auch beidseitig bedruckt sein (siehe Absatz 13 oben);
 - (d) der Text sollte gut lesbar sein (z. B. Schriftart Verdana 10 oder Times New Roman 12) und mit ausreichendem Zeilenabstand und Rändern erstellt werden; und
 - (e) die Unterlagen sollten nicht zusammengeheftet oder miteinander verbunden werden, etwa mit Klebstoff oder Heftklammern.
51. Anlagen zu den Schriftsätzen, wie z. B. der Beleg über die Zahlung der Widerspruchsgebühr, der Nachweis der Rechtspersönlichkeit, die Vertretungsbefugnis und die Zusammenfassung des Widerspruchs sind zusammenzustellen und einzeln zu nummerieren. Diese Schriftstücke werden eventuellen später zum Verfahren zugelassenen Streithelfern nicht zugestellt.

Anhänge und Beweismittel

52. Die Beteiligten sollten alle Schriftstücke, die sie berücksichtigt haben möchten, im Rahmen des Verfahrens einreichen. Die Widerspruchskammer hat keinen Zugriff auf vor Beginn des Widerspruchsverfahrens bei der ECHA eingereichte Unterlagen.
53. Nur Schriftstücke, die im eigentlichen Text eines Schriftsatzes, z. B. der Widerspruchsschrift oder der Widerspruchsbeantwortung, erwähnt werden und als Beweis oder zur Verdeutlichung der darin enthaltenen Argumente notwendig sind, sollten als Anhänge beigefügt werden.
54. Die Beteiligten und Streithelfer haben sicherzustellen, dass die zur Stützung eines Arguments geltend gemachten Beweismittel sowohl in dem betreffenden Schriftsatz als auch gegebenenfalls in den entsprechenden Anhängen deutlich angegeben werden. Auszüge aus umfangreichen Schriftstücken werden akzeptiert, sofern der jeweilige Auszug nicht aus dem Zusammenhang gerissen wird. Gegebenenfalls ist auf Ersuchen der Widerspruchskammer der gesamte Text, dem der Auszug entnommen wurde, zu übermitteln.
55. Mit Ausnahme der zusammen mit einer Widerspruchsschrift eingereichten Anlagen (siehe Absatz 51 oben) sind Anhänge von Schriftsätzen in der Verfahrenssprache zu erstellen oder zusammen mit einer Übersetzung in dieser Sprache einzureichen. Bei umfangreichen Schriftstücken kann die vorgelegte Übersetzung auf wichtige Auszüge beschränkt werden. Die Widerspruchskammer kann jedoch jederzeit eine ausführlichere oder vollständige Übersetzung verlangen (Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verfahrensvorschriften).
56. Bei Einreichung von Anhängen sind folgende Formvorschriften zu erfüllen:
 - (a) Anhänge müssen gut lesbar sein. Ein Anhang mit unzureichender Druckqualität wird nicht akzeptiert;
 - (b) Anhänge sind zu nummerieren (z. B. Anhang 1, 2, 3, 4 usw.);
 - (c) alle geltend gemachten Beweismittel (Schriftstücke oder andere Arten von Beweismitteln) sollten angegeben, aufgelistet und den eingereichten Schriftstücken im Anhang beigefügt werden. Zu jedem Schriftsatz (Widerspruchsschrift, Widerspruchsbeantwortung usw.) ist ein *Verzeichnis der Anhänge* zu übermitteln. Das Verzeichnis der Anhänge sollte eine zur Unterscheidung der einzelnen Anhänge ausreichende Inhaltsbeschreibung jedes Anhangs enthalten; und
 - (d) der Beteiligte muss deutlich angeben, welche Teile des Anhangs er für sachdienlich erachtet. Die Beteiligten können hierfür die von der Geschäftsstelle ausgearbeiteten Übersichtsbogen über die Beweismittel verwenden. Der Übersichtsbogen über die Beweismittel sollte folgende Angaben enthalten:
 - den Sachverhalt oder die geltend gemachten Ansprüche, die durch die einzelnen Beweismittel gestützt werden sollen, mit einem Verweis auf die entsprechende Passage im Schriftsatz
 - eine Erklärung, wie der geltend gemachte Widerspruchsgrund und das vorgebrachte Argument durch die Beweismittel gestützt werden, und
 - die genaue(n) Fundstelle(n) der Textpassage(n) in den Beweismitteln, die den jeweiligen Sachverhalt bzw. Widerspruchsgrund stützt bzw. stützen. Hierzu können die Beteiligten die entsprechende(n) Textpassage(n) in den Beweismitteln hervorheben oder markieren.

Die obengenannten Formulare (*Verzeichnis der Anhänge* und *Übersichtsbogen über die Beweismittel*) können von den Beteiligten aus dem der Widerspruchskammer gewidmeten Bereich der ECHA-Website abgerufen werden.

57. Die Beteiligten sollten es vermeiden, Schriftstücke, die bereits als Teil von früheren Schriftsätzen im gleichen Widerspruchsverfahren eingereicht wurden, erneut zu übermitteln. Eventuelle Verweise auf diese früher eingereichten Schriftsätze müssen deutliche Angaben dazu enthalten, auf welchen Teil der jeweiligen Schriftsätze Bezug genommen wird und wie und was diese stützen sollen.
58. Werden Beweismittel nach dem ersten Schriftsatzwechsel vorgebracht, muss die verspätete Vorlage begründet werden (Artikel 12 Absatz 1 der Verfahrensvorschriften). Beweismittel, die der jeweilige Beteiligte bereits in seinem ersten Schriftsatz hätte einreichen können, werden normalerweise nicht akzeptiert.

Vertreter

59. Hat ein Beteiligter oder ein Streithelfer einen externen Vertreter benannt, so legt dieser Vertreter eine von dem vertretenen Beteiligten oder dem vertretenen Streithelfer ausgestellte Vertretungsbefugnis vor (Artikel 9 der Verfahrensvorschriften). Änderungen bezüglich der Vertretung sind der Geschäftsstelle unverzüglich in Schriftform mitzuteilen.

Für die Zwecke von Widerspruchsverfahren gilt als „Vertreter“, wer im Namen eines Widerspruchsführers oder Streithelfers auftritt, jedoch kein Angestellter des betreffenden Widerspruchsführers oder Streithelfers ist.

Bekanntmachung der Widerspruchsschrift

60. In dem der Widerspruchskammer gewidmeten Bereich der ECHA-Website wird eine Bekanntmachung jeder Widerspruchsschrift veröffentlicht (Artikel 6 Absatz 6 der Verfahrensvorschriften).
61. Der Widerspruchsführer sollte der Widerspruchsschrift eine Zusammenfassung des Streitgegenstands beifügen. Die vom Widerspruchsführer erstellte Zusammenfassung kann von der Geschäftsstelle bei der Ausarbeitung der zu veröffentlichenden Bekanntmachung herangezogen werden.

Die Zusammenfassung sollte maximal eine Seite umfassen und folgende Angaben enthalten:

- (a) den Namen des Widerspruchsführers;
 - (b) die angefochtene Entscheidung;
 - (c) die vom Widerspruchsführer gestellten Anträge; und
 - (d) eine Zusammenfassung der wichtigsten geltend gemachten Gründe.
62. Der Widerspruchsführer darf in der Zusammenfassung keine vertraulichen Informationen aufführen. Die von der Geschäftsstelle ausgearbeitete Bekanntmachung wird nach Bearbeitung eines eventuellen Antrags auf vertrauliche Behandlung in Bezug auf den Inhalt der Bekanntmachung und erst nach Ablauf der in Artikel 93 Absatz 1 der REACH-Verordnung vorgesehenen 30-tägigen Frist für eine eventuelle Berichtigung durch den Direktor der ECHA veröffentlicht.

63. Insbesondere soll die Bekanntmachung hinreichende Informationen über das Verfahren enthalten, um es gegebenenfalls weiteren Interessenten zu ermöglichen, im Verfahren als Streithelfer aufzutreten. Innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung können Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, beantragen, in dem Verfahren als Streithelfer aufzutreten (Artikel 8 der Verfahrensvorschriften; siehe auch Abschnitt F unten):

Berichtigung der Widerspruchsschrift und anderer Schriftsätze

64. Entspricht eine Widerspruchsschrift nicht den Vorschriften in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis d und Absatz 2 der Verfahrensvorschriften, setzt der Leiter der Geschäftsstelle dem Widerspruchsführer eine angemessene Frist zur Fehlerkorrektur. Der Leiter der Geschäftsstelle kann eine solche Frist nur einmal festlegen (Artikel 6 Absatz 3 der Verfahrensvorschriften).
65. Nicht alle formalen Anforderungen der Widerspruchsschrift können nachträglich korrigiert werden, so z. B. eine versäumte Entrichtung der Widerspruchsgebühr. Die Widerspruchsführer sollten daher besonderes Augenmerk darauf legen, dass die von ihnen eingereichten Schriftsätze den Anforderungen der REACH-Verordnung, der Verfahrensvorschriften und dieser praktischen Anweisungen entsprechen.
66. Korrigiert der Widerspruchsführer die Widerspruchsschrift nicht, verweist der Leiter der Geschäftsstelle die Angelegenheit an den Vorsitzenden der Widerspruchskammer, der über die Zulässigkeit des Widerspruchs entscheidet (Artikel 6 Absatz 4 der Verfahrensvorschriften).
67. Der Leiter der Geschäftsstelle kann auch die Korrektur einer Widerspruchsschrift oder eines anderen Schriftsatzes verlangen, wenn diese nicht mit diesen praktischen Anweisungen übereinstimmen.

E. ANTRÄGE AUF VERTRAULICHE BEHANDLUNG

Überlegungen vor Einreichung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung

68. Die Beteiligten sollten bedenken, dass Anträge auf vertrauliche Behandlung für sämtliche Beteiligten einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand herbeiführen, u. a. auch für den Beteiligten, der die vertrauliche Behandlung beantragt. In Anbetracht dessen sollten es die Beteiligten so weit als möglich vermeiden, bei der Erstellung ihrer Schriftsätze vertrauliche Informationen heranzuziehen.
69. Im Interesse der Verfahrensökonomie und zur Vermeidung von unnötigen Anträgen auf vertrauliche Behandlung, sollten sich die Beteiligten folgender Punkte bewusst sein:
- (a) nur die Bekanntmachung des Widerspruchs, die endgültige Entscheidung und bestimmte Verfahrensentscheidungen werden auf der ECHA-Website veröffentlicht (siehe Abschnitt I unten). Andere in der Widerspruchsakte enthaltenen Unterlagen werden nicht öffentlich zugänglich gemacht;
 - (b) eine Entscheidung des Vorsitzenden nach Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 21 Absätze 5 und 6 der Verfahrensvorschriften unterscheidet sich vom allgemeinen Recht auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des

Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission⁷. Insbesondere dient die Beurteilung von Anträgen auf vertrauliche Behandlung nach Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 21 Absätze 5 und 6 der Verfahrensvorschriften einem anderen Ziel, da sie im Rahmen eines spezifischen Widerspruchsverfahrens vor der Widerspruchskammer vorgenommen wird. Daher fallen die zu berücksichtigenden Interessen einschließlich der Art, in der sie gegeneinander abgewogen werden, unter Umständen anders aus als eine eventuelle Beurteilung nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001;

- (c) da sich die Widerspruchskammer nicht auf Gesichtspunkte stützen kann, die zwischen den Hauptbeteiligten nicht offengelegt wurden, ist eine vertrauliche Behandlung gegenüber der ECHA oder dem Widerspruchsführer im Allgemeinen nicht zulässig;
 - (d) die in Artikel 6 Absatz 6 der Verfahrensvorschriften aufgeführten Angaben werden immer in der Bekanntmachung der Widerspruchsschrift veröffentlicht (Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verfahrensvorschriften); und
 - (e) während eines Widerspruchsverfahrens eingereichte personenbezogene Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet⁸.
70. In Anbetracht der obigen Überlegungen sind Anträge auf vertrauliche Behandlung von Informationen auf das absolut Notwendige zu beschränken.

Beantragung einer vertraulichen Behandlung

71. Spezifische und begründete Anträge auf vertrauliche Behandlung von Informationen in einem Schriftstück, das im Zusammenhang mit einem Verfahren vor der Widerspruchskammer eingereicht wird, sind schriftlich zeitgleich mit der Einreichung des Schriftstücks zu stellen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der Verfahrensvorschriften).

Werden Streithelfer zum Verfahren zugelassen, erhalten die Beteiligten jedoch zu diesem Zeitpunkt die Gelegenheit, eine vertrauliche Behandlung von Informationen im Hinblick auf die betreffenden Streithelfer zu beantragen.

72. Gesuche um vertrauliche Behandlung sind durch einen gesonderten Antrag zu stellen, der zusammen mit dem Hauptschriftsatz eingereicht wird. Das Vorliegen des Antrags ist zudem deutlich auf der ersten Seite des eingereichten Schriftsatzes anzugeben (siehe auch Absatz 49 Buchstabe g oben).
73. Im Antrag auf vertrauliche Behandlung von Informationen ist Folgendes aufzuführen:
- (a) Angaben zu den Informationen, für die eine vertrauliche Behandlung beantragt wird, und zu deren Fundstelle im eingereichten Schriftsatz (z. B. Seiten- und Absatznummer);

⁷ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43

⁸ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1

- (b) Angaben in Bezug drauf, auf wen und was sich der Antrag bezieht (z. B. die Bekanntmachung oder die endgültige Entscheidung);
- (c) eine ausführliche Begründung, warum eine solche vertrauliche Behandlung notwendig ist.

Anträge auf vertrauliche Behandlung dürfen indessen keine vertraulichen Informationen enthalten, da diese auch allen eventuell zum Verfahren zugelassenen Streithelfern übermittelt werden können. Der Verweis auf die einschlägigen Informationen sollte daher in Form einer allgemein gehaltenen Beschreibung erfolgen.

74. Über die Frage, ob bestimmte Informationen als vertraulich zu erachten sind, entscheidet der Vorsitzende, der dabei allen Umständen des einzelnen Falles Rechnung trägt (Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 21 Absätze 5 und 6 der Verfahrensvorschriften)⁹.

Der Vorsitzende trifft nur dann eine begründete Entscheidung über den Antrag auf vertrauliche Behandlung, wenn diese für die Abwicklung des Verfahrens erforderlich ist, insbesondere wenn die Informationen, für die der Antrag gestellt wird, für die Bekanntmachung und/oder die endgültige Entscheidung erforderlich sind.

Nicht vertrauliche Fassungen der eingereichten Schriftsätze

75. Die Beteiligten sind nur dann gehalten, nicht vertrauliche Fassungen einzureichen, wenn Streithelfer zum Verfahren zugelassen werden. Gegebenenfalls erhalten die Beteiligten von der Geschäftsstelle Anweisungen in Bezug auf die Ausarbeitung und Einreichung von nicht vertraulichen Fassungen.
76. Die Geschäftsstelle nimmt keine Überprüfung der von den Beteiligten vorgelegten nicht vertraulichen Fassungen vor. Um zu gewährleisten, dass die bei der Geschäftsstelle eingereichten nicht vertraulichen Fassungen keine vertraulichen Informationen enthalten, werden die Beteiligten daher gebeten, sich vor der Übermittlung ihrer nicht vertraulichen Fassungen untereinander darüber abzustimmen, welche Informationen aus ihren Schriftsätzen zu entfernen sind.

F. STREITHILFEVERFAHREN

77. Personen, die als Streithelfer in einem Widerspruchsverfahren auftreten wollen und ein berechtigtes Interesse am Ausgang des Falles glaubhaft machen können, können innerhalb einer Frist von drei Wochen ab dem Datum der Bekanntmachung der Widerspruchsschrift bei der Widerspruchskammer einen Antrag auf Streithilfe stellen (Artikel 8 der Verfahrensvorschriften).
78. Der Antrag auf Streithilfe umfasst die in Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 9 der Verfahrensvorschriften genannten Angaben; es muss darin insbesondere ein „berechtigtes Interesse am Ausgang des Falles“ glaubhaft nachgewiesen werden.
- In Bezug auf Widersprüche gegen Entscheidungen über die Stoffbewertung kann indessen der Mitgliedstaat, dessen zuständige Behörde die Stoffbewertung durchgeführt hat, als Streithelfer auftreten, ohne ein berechtigtes Interesse am Ausgang des Falles glaubhaft zu machen (Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verfahrensvorschriften). Er muss jedoch den anderen Anforderungen des Artikels 8 der Verfahrensvorschriften entsprechen.

⁹ Bestimmte Entscheidungen des Vorsitzenden über Anträge auf vertrauliche Behandlung können aus dem der Widerspruchskammer gewidmeten Bereich der ECHA-Website abgerufen werden. Diese Entscheidungen können bei Überlegungen über eine mögliche Beantragung einer vertraulichen Behandlung als Orientierungshilfe dienen.

79. Streithelfer sollten die vorstehenden Anweisungen für Mitteilungen und Schriftsätze (siehe insbesondere die Abschnitte B und D) beachten.
80. Der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe wird den Beteiligten von der Geschäftsstelle zugestellt, die dazu aufgefordert werden, gegebenenfalls zu dem Antrag Stellung zu nehmen, bevor die Widerspruchskammer darüber entscheidet (Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verfahrensvorschriften).
81. Gibt die Widerspruchskammer dem Antrag statt, so werden dem Streithelfer alle den Beteiligten zugestellten Schriftsätze übermittelt, die die Beteiligten der Widerspruchskammer zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt haben. Vertrauliche Informationen oder Schriftsätze sind von solchen Mitteilungen ausgenommen (Artikel 8 Absatz 5 der Verfahrensvorschriften).
82. Streithelfer haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die von ihnen während des Widerspruchsverfahrens erhaltenen Informationen nur im Rahmen dieses Verfahrens von ihnen zu verwenden sind und nicht veröffentlicht werden dürfen.
83. Der Vorsitzende setzt dem Streithelfer eine Frist für die Vorlage eines Streithilfeschriftsatzes. Der Streithilfeschriftsatz sollte die in Artikel 8 Absatz 6 der Verfahrensvorschriften aufgeführten Angaben enthalten.
84. Der Vorsitzende kann die Beteiligten dazu auffordern, zu einem eventuell eingereichten Streithilfeschriftsatz Stellung zu nehmen (Artikel 8 Absatz 6 der Verfahrensvorschriften).
85. Streithelfer haben zur Kenntnis zu nehmen, dass ein Streithelfer von Natur aus eine untergeordnete Rolle spielt, da der Widerspruchsführer und die ECHA die Hauptbeteiligten am Verfahren sind (Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verfahrensvorschriften). Streithelfer haben nicht die gleichen Verfahrensrechte, wie sie den Beteiligten zustehen; insbesondere werden sie nicht notwendigerweise aufgefordert, zu allen Schriftsätzen Stellung zu nehmen, und haben kein Recht darauf, eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Ferner dürfen Streithelfer keine neuen Widerspruchsgründe vorbringen, die den Gegenstand des Verfahrens verändern würden. Die Streithilfe sollte sich zudem auf die Unterstützung oder die Ablehnung der von einem Beteiligten gestellten Anträge beschränken (Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verfahrensvorschriften).

G. MÜNDLICHES VERFAHREN

Antrag auf mündliche Verhandlung

86. Die Widerspruchskammer teilt den Beteiligten den Abschluss des schriftlichen Verfahrens mit (Artikel 12 Absatz 4 der Verfahrensvorschriften).
87. Erachtet ein Beteiligter eine mündliche Verhandlung für notwendig, ist dieser gehalten, einen entsprechenden begründeten Antrag zusammen mit dem Hinweis auf eventuell bereits bekannte besondere Anforderungen (z. B. Verfügbarkeit oder die Abhaltung von Telekonferenzen) spätestens zwei Wochen nach der Mitteilung über den Abschluss des schriftlichen Verfahrens zu übermitteln (Artikel 13 Absatz 1 der Verfahrensvorschriften). Ist die zweiwöchige Frist abgelaufen, ohne dass ein Antrag auf mündliche Verhandlung eingegangen ist, kann die Widerspruchskammer nichtsdestoweniger eine mündliche Verhandlung für notwendig erachten. In diesem Fall werden die Beteiligten entsprechend informiert.

88. Beantragt ein Beteiligter eine mündliche Verhandlung, ist in dem Antrag auch anzugeben, welche Aspekte des Falles bei der mündlichen Verhandlung geklärt werden sollen.

Sprache im mündlichen Verfahren

89. Die mündliche Verhandlung wird in der Verfahrenssprache geführt (Artikel 14 Absatz 2 der Verfahrensvorschriften).
90. Ein Antrag auf Verwendung einer anderen Amtssprache der Europäischen Union als der Verfahrenssprache sollte nach Möglichkeit zusammen mit dem Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden. Eventuelle Anträge auf Verwendung einer anderen Amtssprache der Europäischen Union als der Verfahrenssprache sind zu begründen. Die Widerspruchskammer entscheidet über den Antrag nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten (Artikel 14 Absatz 3 der Verfahrensvorschriften).

Ladung

91. Die Geschäftsstelle stellt den Beteiligten, allen zum Verfahren zugelassenen Streithelfern und allen anderen zur mündlichen Verhandlung geladenen Personen die Ladung schriftlich zu. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung enthält Angaben zu Zeit, Datum und Ort der mündlichen Verhandlung sowie weitere Informationen in Bezug auf deren Durchführung, insbesondere Informationen über besondere Anträge der Beteiligten in Bezug auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung.
92. Eine Bekanntmachung der mündlichen Verhandlung wird auch in dem der Widerspruchskammer gewidmeten Bereich der ECHA-Website veröffentlicht.

Ort der mündlichen Verhandlung

93. Mündliche Verhandlungen finden im Normalfall in den Räumlichkeiten der ECHA in Helsinki (Finnland) statt. Die Beteiligten können jedoch auch eine Durchführung der mündlichen Verhandlung mittels Videokonferenz oder ähnlicher Technik beantragen (Artikel 13 Absatz 7 der Verfahrensvorschriften).

Die Widerspruchskammer empfiehlt den Beteiligten und Streithelfern, in Betracht zu ziehen, dass die Nutzung von Videokonferenzen oder ähnlicher Technik eine Senkung der Kosten des Verfahrens bewirken und die Ermittlung eines passenden Termins für eine mündliche Verhandlung erleichtern kann. Jedoch kann möglicherweise nur eine begrenzte Zahl von Beteiligten per Fernverbindung zugeschaltet werden. Gehen mehrere Anträge auf Zuschaltung per Videokonferenz ein, wird den Hauptbeteiligten Vorrang eingeräumt. Die Beteiligten und die Streithelfer sollten sich jedoch dessen bewusst sein, dass die Zuschaltung per Videokonferenz möglicherweise mit technischen Schwierigkeiten verbunden ist.

Teilnahme an der mündlichen Verhandlung

94. Die mündliche Verhandlung wird öffentlich abgehalten, mit Ausnahme der Verhandlungsabschnitte, in denen die Widerspruchskammer vertrauliche Informationen prüft oder für die die Widerspruchskammer einen Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen hat.
95. In Anbetracht des Aufwands an Mitteln und Kosten, der mit der Organisation einer mündlichen Verhandlung verbunden ist, kann der Termin zur mündlichen Verhandlung nur in Ausnahmefällen geändert werden. Derartige Anträge sind ordnungsgemäß zu begründen und zusammen mit den entsprechenden Anlagen innerhalb von sieben Tagen nach Bestätigung des Termins der mündlichen Verhandlung bei der Widerspruchskammer einzureichen.

96. Die Arbeitssprache der Widerspruchskammer ist Englisch, doch kann auch eine andere Amtssprache der Europäischen Union als Verfahrenssprache verwendet werden. Wenn für eine mündliche Verhandlung die Inanspruchnahme von Dolmetschdiensten erforderlich ist, werden die Beteiligten von der Geschäftsstelle mindestens zwei Monate vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung geladen. Aufgrund der mit der Organisation von Dolmetschdiensten verbundenen Einschränkungen kann Anträgen auf Änderung des Termins zur mündlichen Verhandlung normalerweise nicht entsprochen werden. Wird eine andere Verfahrenssprache als Englisch verwendet, kann der Widerspruchsführer dennoch beantragen, dass die mündliche Verhandlung ausschließlich in englischer Sprache erfolgt.
97. Falls ein Beteiligter nicht an der mündlichen Verhandlung teilnehmen oder vertreten sein möchte, muss er dies der Widerspruchskammer innerhalb von zehn Tagen nach der Mitteilung des Termins zur mündlichen Verhandlung mitteilen. Unter diesen Umständen findet die mündliche Verhandlung in seiner Abwesenheit statt. Eine Abwesenheit bedeutet kein stillschweigendes Einverständnis mit allen während der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Argumenten. Dies gilt auch dann, wenn die Widerspruchskammer feststellt, dass ein Beteiligter nicht an der mündlichen Verhandlung teilnimmt, ohne dass er dies nach seiner ordnungsgemäßen Ladung zur mündlichen Verhandlung vorschriftsgemäß mitgeteilt hat.
98. Anweisungen für Vertreter der Öffentlichkeit, die an der mündlichen Verhandlung teilnehmen möchten, werden in dem der Widerspruchskammer gewidmeten Bereich der ECHA-Website veröffentlicht.

H. AUSSETZUNG DES VERFAHRENS

99. Die Widerspruchskammer kann das Verfahren auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen nach Anhörung der Beteiligten aussetzen (Artikel 25 der Verfahrensvorschriften).
100. Nach Anhörung der Beteiligten trifft die Widerspruchskammer eine Entscheidung über die Anordnung einer Wiederaufnahme des Verfahrens vor Ende des Aussetzungszeitraums.
101. Die Aussetzung des Verfahrens tritt ab dem in der Aussetzungsentscheidung angegebenen Datum in Kraft oder, falls eine solche Angabe fehlt, ab dem Datum dieser Entscheidung.
102. Während des Aussetzungszeitraums werden alle Verfahrensfristen ausgesetzt, mit Ausnahme der in Artikel 8 Absatz 2 der Verfahrensvorschriften festgelegten Frist für Anträge auf Streithilfe.
103. Ist die Länge des Aussetzungszeitraums in der Aussetzungsentscheidung nicht festgelegt, endet dieser an dem in der Wiederaufnahmeentscheidung angegebenen Datum oder, falls eine solche Angabe fehlt, an dem Datum der letzteren Entscheidung.
104. Ab dem Datum der Wiederaufnahme des Verfahrens nach einer Aussetzung werden alle ausgesetzten Verfahrensfristen durch neue Fristen ersetzt, die ab dem Datum der Wiederaufnahme beginnen.

I. VERÖFFENTLICHUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

105. Endgültige Entscheidungen der Widerspruchskammer werden in dem der Widerspruchskammer gewidmeten Bereich der ECHA-Website veröffentlicht, sobald sie den Hauptbeteiligten am Verfahren mitgeteilt wurden (Artikel 21 Absatz 5 der Verfahrensvorschriften).

Die Veröffentlichung einer endgültigen Entscheidung kann sich unter Umständen aufgrund von technischen Problemen oder ungelösten Vertraulichkeitsfragen verzögern. Der der Widerspruchskammer gewidmete Bereich der ECHA-Website enthält einen Abschnitt mit dem Volltext aller endgültigen Entscheidungen der Widerspruchskammer, in denen aus Gründen der Vertraulichkeit die entsprechenden Textstellen entfernt wurden.

106. Die Widerspruchskammer kann auch beschließen, in ihrem Bereich auf der ECHA-Website weitere im Laufe eines Widerspruchsverfahrens getroffene Verfahrensentscheidungen (z. B. Entscheidungen über Streithilfe oder vertrauliche Behandlung) sowie Zusammenfassungen von endgültigen Entscheidungen zu veröffentlichen.

J. INKRAFTTRETEN DIESER PRAKTISCHEN ANWEISUNGEN

107. Diese praktischen Anweisungen werden in dem der Widerspruchskammer gewidmeten Bereich der ECHA-Website veröffentlicht. Sie treten am Tag nach ihrer Annahme in Kraft.
-